

MAKLERVOLLMACHT

Maklervertrag gem. allgemeiner Geschäftsbedingungen

BEAUFTRAGEN(T) HIERMIT, AUSSCHLIEßLICH DIE FIRMA

ASSECURA BERATUNGS- & VERWALTUNGS GMBH

MICH (UNS) IN ALLEN VERSICHERUNGSANGELEGENHEITEN GEGENÜBER SÄMTLICHEN VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ZU VERTRETEN, INSBESONDERE IN MICH (UNS) BETREFFENDE AKTE UND UNTERLAGEN EINSICHT ZU NEHMEN, INFORMATIONEN UND ANBOTE EINZUHOLEN, SOWIE VERTRAGSVERÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNGEN ZU BEANTRAGEN.

*- SOFERN DIESE VOLLMACHT DURCH EINEN AUFTRAG ERGÄNZT IST, ERTEILE (N) ICH (WIR) AUCH DIE VOLLMACHT ZUR PLAZIERUNG VON NEUEN VERTRÄGEN.

*- DIE VOLLMACHT ZUM ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN IST GENERELL ERTEILT

*- DIE VOLLMACHT ZUM ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN IST AUF FOLGENDE VERTRAGSARTEN EINGESCHRÄNKT _____

DIESE VERTRETUNGSVOLLMACHT KANN JEDERZEIT, VON BEIDEN SEITEN, SCHRIFTLICH, MIT EINER FRIST VON 1 MONAT, WIDERRUFEN WERDEN UND HEBT ALLE BISHER BESTEHENDEN AUF. GERICHTSSTAND IST GRAZ. DER TÄTIGKEIT DES MAKLERS LIEGEN DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ASSECURA BERATUNGS- & VERWALTUNGS- GMBH ZU GRUNDE, WELCHE AUF DER RÜCKSEITE DIESER VOLLMACHT AUSGEFÜHRT SIND UND DER VOLLMACHTSGEBER BESTÄTIGT EINE KOPIE ERHALTEN ZU HABEN UND DARÜBER BELEHRT WORDEN ZU SEIN. DES WEITEREN ERMÄCHTIGE(N) ICH(WIR) DIE FA. ASSECURA DIE POLIZEILICHE AB- UND ANMELDUNG MEINES(UNSERER) FAHRZEUGE(S) DURCHZUFÜHREN UND FÜR MICH(UNS) RECHTSVERBINDLICH ZU ZEICHNEN. SIE IST AUCH BEVOLLMÄCHTIGT ANDERE PERSONEN, IN DIESER ANGELEGENHEIT ZU BEVOLLMÄCHTIGEN.

_____, AM
ORT

FÜR DEN VOLLMACHTGEBER/ KUNDEN

_____, AM
ORT

FÜR DEN BEVOLLMÄCHTIGTEN/ MAKLER

* NICHT ZUTREFFENDES STREICHEN

SOFERNE IM BERATUNGSPROTOKOLL/ MAKLERVERTRAG, WELCHES/ER MIT DEM KUNDEN VEREINBART WURDE, KEINE ANDEREN REGELUNGEN GETROFFEN WURDEN, GILT VEREINBART:

1. GEGENSTAND DES MAKLERVERTRAGES

GEGENSTAND DES VERTRAGES IST DIE VERMITTLUNG DER BETRIEBLICHEN UND /ODER PRIVATEN VERSICHERUNGEN DES VOLLMACHTGEBERS/KUNDEN IN DER FOLGE KURZ KUNDE GENANNT, FÜR FOLGENDE SPARTEN (ERGÄNZUNGEN AUF BEIBLATT, SOFERN KEINE ERGÄNZUNGEN SIND KEINE EINSCHRÄNKUNGEN VEREINBART)

2. PFLICHTEN DES MAKLERS

ÜBER DIE, SICH AUS PUNKT 1. ERGEBENDEN PFLICHTEN HINAUS BERÄT UND BETREUT DER MAKLER DEN KUNDEN IN ALLEN VERSICHERUNGSANGELEGENHEITEN UND VERWALTET DIE VON IHM VERMITTELTEN VERSICHERUNGSVERTRÄGE. EINE DARÜBER HINAUS GEHENDE TÄTIGKEIT DES MAKLERS BEDARF EINER WEITEREN SCHRIFTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTNERN.

3. HAFTUNG DES MAKLERS

3.1. DER MAKLER ÜBERNIMMT IM RAHMEN DES MIT DEM KUNDEN BESTEHENDEN VERTRAGSVERHÄLTNISSSES DIE HAFTUNG FÜR DEN DURCH DEN MAKLER ODER DESSEN ERFÜLLUNGSGEHILFEN (§1313A ABGB) VERSCHULDETEN SCHADEN NUR INSOWEIT, ALS DIESER AUS EINER VORSÄTZLICHEN ODER GROB FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG DES MAKLERS ODER SEINES ERFÜLLUNGSGEHILFEN RESULTIERT.

3.2. BEI GROB FAHRLÄSSIGER PFLICHTVERLETZUNG IST DIE ERSATZPFLICHT DES MAKLERS AUF MAX. € 1,000.000.- BEGRENZT.

3.3. SCHADENERSATZANSPRÜCHE GEGEN DEN MAKLER KANN DER KUNDE NUR INNERHALB VON 6 MONATEN NACHDEM ER ODER DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN VON DEM SCHADEN KENNNTNIS ERLANGT HABEN, SPÄTESTENS ABER INNERHALB VON 3 JAHREN AB DEM ANSPRUCHSBEGRÜNDENDEN SACHVERHALT GERICHTLICH GELTEND MACHEN.

3.4. DER MAKLER BESTÄTIGT DEN AUFRECHTEN BESTAND EINER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG MIT EINER VERSICHERUNGSSUMME VON € 1,000.000.- UND EINEM JAHRESMAXIMUM VON € 2,000.000.-

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

4.1. DER KUNDE ÜBERNIMMT ES, SÄMTLICHE FÜR DEN ABSCHLUSS DER GEWÜNSCHTEN VERSICHERUNG RELEVANTEN DATEN WAHRHEITSGEMÄß UND VOLLSTÄNDIG BEKANNTZUGEBEN. EBENSO ÜBERNIMMT ER ES, JEDLICHE FÜR DIE VERSICHERUNGSDECKUNG RELEVANTEN VERÄNDERUNGEN DEM MAKLER UNVERZÜGLICH UND UNAUFGEFORDERT BEKANNTZUGEBEN; Z.B. ADRESSÄNDERUNGEN, ÄNDERUNG DES TÄTIGKEITSBEREICHES, AUSLANDSTÄTIGKEIT USW..

4.2. DER KUNDE ÜBERNIMMT ES, SÄMTLICHE AUFGRUND DER VERMITTLUNGSTÄTIGKEIT DES MAKLERS ÜBERMITTELTE VERSICHERUNGSDOKUMENTE AUF SACHLICHE UNSTIMMIGKEITEN UND ALLFÄLLIGE ABWEICHUNGEN VOM URSPRÜNGLICHEN AUFTRAG ZU ÜBERPRÜFEN UND DEN MAKLER ZUR BERICHTIGUNG ZU VERANLASSEN. DER KUNDE NIMMT ZUR KENNNTNIS, DAß EIN VON IHM ODER FÜR IHN DURCH DEN MAKLER UNTERFERTIGTER ANTRAG NOCH KEINEN VERSICHERUNGSSCHUTZ BEWIRKT. DER VERSICHERUNGSANTRAG BEDARF DER ANNAHME DURCH DEN VERSICHERER. DER KUNDE NIMMT SOMIT ZUR KENNNTNIS, DAß ZWISCHEN UNTERFERTIGUNG DES ANTRAGES UND DESSEN ANNAHME EIN UNGEDECKTER ZEITRAUM BESTEHEN KANN.

4.3. ES GILT VEREINBART, DAß DER KUNDE SÄMTLICHE AUFTRÄGE UND ANWEISUNGEN AN DEN MAKLER SCHRIFTLICH ERTEILT. DER KUNDE BESTÄTIGT, DAß KEINE MÜNDLICHEN NEBENABREDEN MIT DEM MAKLER UND/ODER DESSEN MITARBEITER GETROFFEN WURDEN. EINE ABWEICHUNG VOM ERFORDERNIS DER SCHRIFTLICHKEIT BEDARF IHRERSEITS EINER SCHRIFTLICHEN VEREINBARUNG. SOLLTE SICH Z.B. AUS ZEITLICHEN GRÜNDEN DIE NOTWENDIGKEIT ERGEBEN, ERLEDIGUNGEN UND AUFTRÄGE VORAB TELEFONISCH DURCHFÜHREN, STIMMT DER KUNDE ZU, DAß DER MAKLER TONBANDAUFZEICHNUNGEN DERARTIGER TELEFONATE HERSTELLT UND ZU DOKUMENTATIONSZWECKEN VERWENDET.

4.4. DER KUNDE VERPFLICHTET SICH ZUR EINHALTUNG SOWOHL DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZES, ALS AUCH DER IN DEN EINZELNEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ENTHALTENEN OBLIEGENHEITEN, DIE VOM KUNDEN IN SEINER EIGENSCHAFT ALS VERSICHERUNGSNEHMER VOR BZW. NACH EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLES ZU BEACHTEN SIND. DER KUNDE ÜBERNIMMT ES FERNER GEGENÜBER DEM MAKLER, FÜR DIE EINHALTUNG DERARTIGER OBLIEGENHEITEN SORGE ZU TRAGEN.

4.5. DIE VERTRAGSPARTNER VEREINBAREN, DIE VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUF ALLFÄLLIGE RECHTSNACHFOLGER ZU ÜBERBINDEN, UND BESTÄTIGEN, DAß DIESE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUCH DANN GÜLTIG SIND, FALLS KUNDE ODER MAKLER IHRE RECHTSFORM ÄNDERN, IHR UNTERNEHMEN IN EINE GESELLSCHAFT EINBRINGEN, EINE FUSION VORNEHMEN ODER AUF ANDERE ART EINE ÄNDERUNG IN DER RECHTSPERSON DES KUNDEN ODER MAKLERS EINTRITT. DIE VERPFLICHTUNG ZUR VORNAHME SÄMTLICHER RECHTSHANDLUNGEN, DIE NOTWENDIG SEIN SOLLTEN, UM DIE WEITERGELTUNG DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZU GEWÄHRLEISTEN, GILT ALS VEREINBART.

5. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

5.1. DIE TÄTIGKEIT DES MAKLERS WIRD, SOWEIT IM EINZELFALL NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS VEREINBART, ÖRTLICH AUF ÖSTERREICH BESCHRÄNKT. DIE EINBEZIEHUNG IN EINEN ALLFÄLLIGEN PRODUKTVERGLEICH VON VU'S WELCHE NICHT UNTER DIE BESTIMMUNG DES §3 Abs.1 VAG FALLEN MUSS AUSDRÜCKLICH UND SCHRIFTLICH VEREINBART SEIN.

5.2. FÜR DEN VERTRAG GILT AUSSCHLIEßLICH ÖSTERREICHISCHES RECHT. BEI STREITIGKEITEN IST AUSSCHLIEßLICH DAS FÜR HANDELSSACHEN ZUSTÄNDIGE GERICHT AM VEREINBARTEN GERICHTSORT ANZURUFEN.

6. SONSTIGES (ERGÄNZUNGEN AUF BEIBLATT/BERATUNGSPROTOKOLL)

7. SCHLUSSBESTIMMUNG

DER GEGENSTÄNDLICHE MAKLERVERTRAG GILT FÜR SÄMTLICHE TÄTIGKEITEN DES VERSICHERUNGSMAKLERS, OHNE DAß ES EINES BESONDEREN HINWEISES DARAUFG BEDARF. SOLLTEN EINZELNE ABSCHNITTE DIESES MAKLERVERTRAGES RECHTSUNWIRKSAM SEIN ODER WERDEN, SO BERTÜHRT DIES DIE VERBINDLICHKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN NICHT.